

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt (gemäß Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt der Fakultätsrat Gebäudetechnik und Informatik (GTI) folgende für den Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat GTI hat am 30.01.2019 gemäß § 21 Abs.1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28. Mai 2008 (ABl.TKM, S.189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor der Hochschule hat am 07.02.2019 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zusätzliche besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung
- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Prüfungsplan

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011, in der Fassung vom 31.07.2012, (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

### **§ 2 Studienziel**

(1) Der Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik und dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss in der Gebäude- und Energietechnik.

(2) In der Ausbildung sind neben der fachlichen Weiterbildung auch Fähigkeiten zu entwickeln, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit erreichen zu können. Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Gebäude- und Energietechnik zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen, leitenden Berufstätigkeit in der Gebäude- und Energietechnik befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagen- und Spezialfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, die bestimmenden Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird,

um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

(3) Der Studiengang mit seinen Profillinien zeichnet sich gleichermaßen durch wissenschaftlichen Anspruch und Anwendungsbezogenheit aus. Die Studierenden erwerben einen Abschluss, der

- zu anspruchsvoller beruflicher Tätigkeit in Projektierung, Entwicklung, Fertigung, Vertrieb und Consulting, in der Lehre, Weiterbildung und Forschung befähigt,
- in besonderem Maße zu einer Tätigkeit in leitender Stellung qualifiziert,
- Einsetzbarkeit in internationalen Unternehmen ermöglicht und
- den Weg zu einer weiterführenden Qualifikation in Form einer Promotion ebnet.

(4) Das Studium ist die Basis für die berufliche Tätigkeit, die wegen ihrer Vielfältigkeit eine breite Grundlagenausbildung mit einer exemplarischen Vertiefung verlangt. Durch die selbständige Bearbeitung von Projekten trainieren die Studierenden ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Problemlösung. Darüber hinaus sollen sie lernen, ihr Wirken in einen gesellschaftlichen Bezug zu bringen und ihrer ethischen Verantwortung gerecht zu werden.

(5) Die Studieninhalte entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik und der Wissenschaft. Moderne Labore und Technika ergänzen die theoretische Ausbildung, die das Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung realisieren.

### §3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik ist ein erster Hochschulabschluss oder Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in der Gebäude- und Energietechnik oder in einem gleichwertigen Studiengang mit mindestens 210 Kreditpunkten und dem Prädikat „gut“. Über die Gleichwertigkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Gebäudetechnik und Informatik.

(2) Haben Bewerber in einem unter Absatz 1 genannten Studiengang nur 180 Kreditpunkte erworben, können diese unter der Auflage zugelassen werden, dass sie die zur Erreichung von 210 Kreditpunkten fehlenden Module aus dem Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik bzw. Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachholen. Die nachzuholenden Module legt der Prüfungsausschuss im Einzelfall unter Berücksichtigung der im absolvierten Studium erbrachten Leistungen und der Ziele des Masterstudienganges fest.

### §4 Zusätzliche besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik kann bei Fehlen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 zusätzlich bei Vorliegen der nachfolgend genannten fachspezifischen Voraussetzungen erfolgen. Dabei ist Gegenstand der besonderen studiengangsspezifischen Zugangsvoraussetzungen, dass der Bewerber den Nachweis seiner fachspezifischen Befähigung durch das Erreichen einer Mindestpunktzahl von 50 Punkten belegen kann. Die Punktzahl setzt sich dabei aus den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien zusammen. Bei Fehlen der erforderlichen Punktzahl ist ergänzend eine Prüfung nach Absatz 4 zur Erlangung der notwendigen Punktzahl zulässig.

(2) Nachfolgend aufgelistete Abschlüsse werden wie folgt bewertet:

1. Gebäude- und Energietechnik, Versorgungstechnik mit 30 Punkten,
2. nah verwandten Studiengängen wie beispielsweise Maschinenbau mit 20 Punkten,
3. fachfremden Studiengängen wie beispielsweise Ingenieurwissenschaften mit 10 Punkten.

(3) Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in folgenden studiengangsrelevanten Fächern bzw. Fächergruppen für den Studiengang Gebäude- und Energietechnik: Technische Thermodynamik, Technisches Strömungslehre, Heizungs- und Feuerungstechnik, Kälte- und Klimatechnik, Be- und Entwässerungstechnik, Gastechnik und Gasversorgung und dem

Wahlpflichtmodul 2 (Projekt Heizung-Klima-Sanitär oder Projekt Gebäudemanagement) sowie für den Studiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik: Technische Thermodynamik, Technisches Strömungslehre, die Module der Vertiefungsrichtung (Energiewirtschaft:

Energiewirtschaft, Gastechnik und Gasversorgung, Energieerzeugung, Versorgungsnetze und Energietransport, Steuerungs- und Regelungstechnik, Energiewirtschaft und Erneuerbare Energien, Wahlpflichtmodul 2: Projekt Energiewirtschaft oder Projekt Erneuerbare Energien); wird mit jeweils 5 Punkten bewertet.

Der Abschluss der Bachelorarbeit bzw. einer vergleichbaren Abschlussarbeit mit mindestens der Note „gut“ oder eine nachweisbare qualifizierte Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nach Abschluss eines Bachelorstudiums wird ebenfalls mit 5 Punkten bewertet. Maximal können 40 Punkten erzielt werden.

(4) Erreicht der Bewerber nicht die erforderliche Mindestpunktzahl von 50 Punkten, aber mindestens 40 Punkte, so kann seine Befähigung zum Masterstudium auch durch die Überprüfung seiner Motivation festgestellt werden. Hierzu hat der Bewerber ein Motivationsschreiben zu verfassen, in dem er darzustellen hat, warum trotz fehlender allgemeiner und der in Absatz 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen er zum Masterstudium geeignet sein soll. Zusätzlich hat der Bewerber in einem ca. 30-minütigen Gespräch die Motivation und sein Engagement für das Masterstudium darzustellen und warum er glaubt, erfolgreich sein Studium absolvieren zu können. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Gesprächs sind zu dokumentieren und in einem Protokoll fest zu halten, welches mit dem Motivationsschreiben zur Bewerbungsakte genommen wird. Die Prüfung der Motivation kann mit bis zu 10 Punkten bewertet werden.

(5) Für die Entscheidung des Vorliegens der studiengangsspezifischen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 und 3 ist die Zulassungsstelle zuständig. Bei Erreichen von mindestens 50 Punkten erfolgt die Zulassung. Wurden weniger als 50 Punkte aber mindestens 40 Punkte nach Absatz 2 und 3 erreicht, übergibt sie den Antrag dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss, der für die Durchführung der in Absatz 4 genannten Prüfung zuständig ist, ansonsten ist der Antrag abzulehnen.

(6) Nach Überprüfung des Vorliegens der fachspezifischen Voraussetzungen teilt die Zulassungsstelle dem Bewerber durch schriftlichen Bescheid die Zulassung oder Ablehnung mit; im Falle einer Ablehnung ist diese mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ansonsten wird der Bewerber auf Grundlagedes Zulassungsbescheides immatrikuliert.

## § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Masterstudiengang der Gebäude- und Energietechnik ist ein Studiengang, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik aufbaut. Er führt nach 3 Fachsemestern zum Abschluss

- Master of Engineering (M.Eng.).

(2) Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Masterarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflichtmodulen	30 Credits
2. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlmodulen und Projekt	30 Credits
3. Fachsemester = Master-Semester, mit Wahlpflichtmodul, Master-Thesis und Kolloquium	30 Credits

Als Berechnungsgrundlage für den Arbeitsumfang (Workload) pro Creditpoint (CP) werden 30 Stunden zugrunde gelegt.

(5) Im 3. Semester bildet die Masterarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Die schriftliche Arbeit hat dabei ein Gewicht von 70 %, das Kolloquium ein Gewicht von 30 %.

(6) In den Modulen Fremdsprache I und II findet eine Eingangsprüfung statt, auf deren Grundlage die Studierenden einem Sprachniveau (A2 bis C1) zugeordnet werden. Die Studierenden leisten die Prüfung in den Modulen Fremdsprache I und II entsprechend dem zugeordneten Sprachniveau ab.

## § 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach, Code, Modulbezeichnung, Art, Regelsemester, Credits und Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach, Code, Modulbezeichnung, Prüfungszeitpunkt (Wann), Art, Prüfungsdauer in Minuten, Regelsemester, Credits und Gewichtung für die Gesamtnote in Prozent aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs Gebäude- und Energietechnik ausführliche Modulbeschreibungen vor.

## § 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

Das Studium des Studiengangs besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Wahlmodulen. Pflichtmodule (P) sind Module, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Masterstudienganges Gebäude- und Energietechnik zu wählen. Neben den im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Wahlpflichtmodulen kann der Fakultätsrat das Angebot an weiteren Wahlpflichtmodulen festlegen. Diese Angebote werden vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gegeben.

Die Wahlmodule (W) können aus dem gesamten Angebot der Fachhochschule Erfurt und der Thüringer Hochschulen gewählt werden. Der/die Studierende legt sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule er/sie belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

## § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Gebäude- und Energietechnik treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik ab Sommersemester 2019 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 07.06.2016 (Vkl. FHE Nr. 60) zum Sommersemester 2019 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2019 immatrikuliert wurden, gelten die studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 07.06.2016 (Vkl. FHE Nr. 60), bis zum Ende des Wintersemesters 2019/2020. Ab dem Sommersemester 2020 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 RPO-B./M. anerkannt.

Erfurt, den 07.02.2019

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe  
Rektor der  
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Michael Kappert  
Dekan Fakultät Gebäudetechnik  
und Informatik

**Anlage 1: Studienplan**

Legende:

- P Pflichtmodul
- WP Wahlpflichtmodul
- W Wahlmodul

**1. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MGE 1010	Wärme- und Stoffübertragung	P	1	5	4
MGE 1020	Prozessoptimierung und Computer-Algebra-Systeme	P	1	5	4
MGE 1030	Fremdsprache 1	P	1	2	2
MGE 10XX	Wahlpflichtmodul WP 1 oder 2	WP	1	9	8
MGE 10XX	Wahlpflichtmodul WP3 oder 4	WP	1	9	8

Summe 30 26

**2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MGE 2010	Fremdsprache 2	P	2	2	2
MGE 2020	Personal- und Unternehmensführung	P	2	6	6
MGE 2030	Anlagensystemplanung	P	2	8	6
MGE 2040	Forschungsprojekt	P	2	7	6
MGE 2050	Gebäude- und Anlagensimulation	P	2	5	4
MGE 2060	Wahlmodul MA 1*	W	2	2	2

Summe 30 26

\* Das Wahlmodul (W) ist aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen

**3. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MGE 30XX	Wahlpflichtmodul WP 5 oder 6	WP	3	5	4
MGE 9900	Master-Thesis mit Kolloquium	P	3	25	2

Summe 30 6

## Wahlpflichtmodule

Aus dem nachfolgend genannten Wahlpflichtangebot sind grundsätzlich drei Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang entsprechend der gewünschten individuellen Profilierung zu belegen. Wahlpflichtmodule sind aus dem angebotenen Umfang frei wählbar.

Der Fakultätsrat legt auf der Basis einer Bedarfsanalyse fest, welche Wahlpflichtmodule in einem Semester angeboten werden. Er entscheidet, wie der ausgewiesene Katalog an Stamm-Wahlpflichtmodulen durch weitere Wahlpflichtmodule (Bedarfsmodule) aus den Fachgebieten Gebäude- und Energietechnik, Unternehmensführung, Existenzgründung, Umwelttechnik und Kommunikationstechnik für das jeweils betreffende Studienjahr aktualisiert und erweitert werden kann. Die Entscheidung wird mit dem jeweiligen Studienjahr vorbereitet und rechtzeitig bekannt gegeben.

### 1. Studiensemester (Auswahl)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MGE 1040	WP 1 Systeme der Gebäudetechnik 1 1. Heizungssysteme 2. Klimasysteme	WP	1	9	8
MGE 1050	WP 2 Energiewirtschaft 1 1. Controlling in der Energiewirtschaft 2. Energieökonomik und -politik	WP	1	9	8
MGE 1060	WP3 Systeme der Gebäudetechnik 2 1. Energetische Bewertung von Gebäuden 2. Gebäudeautomation	WP	1	9	8
MGE 1070	WP 4 Energiewirtschaft 2 1. Induktive Statistik 2. Wirtschaftsinformatik 2	WP	1	9	8

### 3. Studiensemester (Auswahl)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MGE 3010	WP 5 Energetische Bewertung von Gebäuden 2	WP	3	5	4
MGE 3020	WP 6 Energiewirtschaftliches Seminar	WP	3	5	4



## Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

K: Klausur

M: Mündliche Prüfung

B: Bachelorarbeit

STA: Studienarbeit

STA (PV): Studienarbeit als Prüfungsvorleistung

STA (PL): Studienarbeit als Prüfungsleistung (Modulprüfung oder Modulteilprüfung)

PZ: Prüfungszeitraum

SB: studienbegleitend

### 1. Studiensemester<sup>1)</sup>

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
MGE 1010	Wärme- und Stoffübertragung	PZ	K	90		1	5	5,5
MGE 1020	Prozessoptimierung und Computer- Algebra-Systeme	SB/ PZ	STA (PV)/ K	90		1	5	5,5
MGE 1030	Fremdsprache <sup>4</sup>	PZ	K	90		1	2	2,2
MGE 10XX	Wahlpflichtmodul WP 1 oder 2					1	9	10,0
MGE 10XX	Wahlpflichtmodul WP 3 oder 4					1	9	10,0

<sup>1)</sup> Der Prüfungsplan weist für semesterübergreifende Module nur die im betreffenden Semester durchgeführten Prüfungen auf. Die Prüfungen im Folgesemester des semesterübergreifenden Moduls sind im Prüfungsplan des folgenden Regelsemesters ausgewiesen

<sup>2)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.

<sup>3)</sup> Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

<sup>4)</sup> Die Prüfung findet gem. § 5 Abs. 6 nach Einstufung in Level A 2 bis C 1 statt.

<sup>5)</sup> Die Prüfung findet gem. § 5 Abs. 6 nach Einstufung in Level A 2 bis C 1 statt.

### 2. Studiensemester<sup>1)</sup>

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
MGE 2010	Fremdsprache <sup>2)</sup>	PZ	K	90		2	2	2,2
MGE 2020	Personal- und Unternehmensführung	SB	B	-		2	6	6,7
MGE 2030	Anlagensystemplanung	SB	B	-		2	8	9,1
MGE 2040	Forschungsprojekt	SB	B	-		2	7	7,8
MGE 2050	Gebäude- und Anlagensimulation	SB	B	-		2	5	5,5
MGE 2060	Wahlmodul MA 1	PZ	SL			2	2	0



**3. Studiensemester<sup>1)</sup>**

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
MGE 30XX	Wahlpflichtmodul WP 5 oder 6			-		3	5	5,5
MGE 9900	Master-Thesis mit Kolloquium	SE	M/Ko	-		3	25	30

<sup>1)</sup> Die Prüfung findet gem. § 5 Abs. 6 nach Einstufung in Level A 2 bis C 1 statt.

<sup>2)</sup> Die Prüfung findet gem. § 5 Abs. 6 nach Einstufung in Level A 2 bis C 1 statt.

**Wahlpflichtmodule 1. Studiensemester (Auswahl)**

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
MGE 1040	WP 1 Systeme der Gebäudetechnik 1 1. Heizungssysteme 2. Klimasysteme	SB/ PZ	STA (PV) /K	90	50	1	9	10
		SB/ PZ	STA(PV) /K	90	50	1		
MGE 1050	WP 2 Energiewirtschaft 1 1. Controlling in der Energiewirtschaft 2. Energieökonomik und -politik	PZ	K	90	50	1	9	10
		SB	B	-	50	1		
MGE 1060	WP3 Systeme der Gebäudetechnik 2 1. Energetische Bewertung von Gebäuden 1 2. Gebäudeautomation	PZ	K	90	50	1	9	10
		SE	B	-	50	1		
MGE 1070	WP 4 Energiewirtschaft 2 1. Induktive Statistik 2. Wirtschaftsinformatik	PZ	K	90	50	1	9	10
		PZ	K	90	50	1		

**Wahlpflichtmodule 3. Studiensemester (Auswahl)**

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
MGE 3010	WWP 5 Energetische Bewertung von Gebäuden 2	SB/SE	B	-	-	3	5	5,5
MGE 3020	WP 6 Energiewirtschaftliches Seminar	SB/SE	B	-	-	3	5	5,5